

Wohnbauförderungsrichtlinie

der Gemeinde Ernsthofen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.6.2024 beschlossen:

Präambel

Diese Richtlinie regelt alle für den Wohnbau in der Gemeinde Ernsthofen geltenden Förderungen und tritt mit 24.6.2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Richtlinie treten alle bisherigen Wohnbauförderungsrichtlinien und zugehörigen Gemeinderatsbeschlüsse außer Kraft (Wohnbauförderungsrichtlinie vom 1.1.1991, Verordnung über die Richtlinien zur Förderung von Hausstandsgründungen vom 31.1.2022, Abänderung vom 13.12.2023 sowie Abänderung vom 1.7.2016).

Wohnbauförderung

Die Gemeinde Ernsthofen fördert den Zu- und Umbau bestehender Gebäude im Gemeindegebiet von Ernsthofen. Dies umfasst einerseits den Zu- oder Umbau des Elternhauses oder Häuser im Familienkreis aber auch den Zu- oder Umbau bestehender anderer Gebäude (Leerstand). Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses bei Bezug des neu geschaffenen Eigenheims (es muss sich um Wohnraumschaffung für die Deckung des eigenen Wohnbedarfs handeln, daher sind zB der bloße Zubau eines Wintergartens oder einer Loggia nicht von dieser Richtlinie erfasst). Der einmalige Zuschuss beträgt EUR 1.500,00. Der Zuschuss erhöht sich um EUR 500,00 pro Kind bei Bezug des neuen Eigenheims. Als Kind gilt, wenn Familienbeihilfe für das Kind gewährt wird. Die maximale Förderhöhe beträgt EUR 3.000,00. Mit der Schaffung des neuen Eigenheims muss eine eigene Wohneinheit begründet werden, die auch mit einer Kanal- und/oder Wasserabgabepflicht einhergeht, sofern das Geschoß nicht ohnehin bereits in der Berechnungsfläche Berücksichtigung findet.

Voraussetzungen:

- a. Das Förderansuchen muss schriftlich an die Gemeinde Ernsthofen gerichtet werden. Dem Gemeindevorstand obliegt sodann die Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung und auch die Entscheidung, ob dem Förderansuchen entsprochen wird.
- b. Seitens der Förderwerber muss nachgewiesen werden können, dass diese entweder bereits seit mehr als zehn Jahren einen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ernsthofen haben oder einen solchen bereits in der Vergangenheit für mehr als zehn Jahre hatten und sich nunmehr wiederum in der Gemeinde Ernsthofen niederlassen. Für Leerstand gilt abweichend folgendes: die Förderwerber müssen hier die Hauptwohnsitzeigenschaften nicht erfüllen, das Gebäude muss allerdings mindestens drei Jahre leer gestanden sein.

- c. Die Förderwerber (und auch die Kinder) müssen bei Beantragung der Förderung ihren Hauptwohnsitz an der neuen Adresse angemeldet haben (in der Bundeswählerevidenz eingetragen).
- d. Die Förderwerber dürfen keine Zahlungsrückstände gegenüber der Gemeinde Ernsthofen haben.
- e. Pro Wohneinheit kann die Förderung nur einmal beantragt und gewährt werden.
- f. Weiters darf keine Wohnbauförderung für Eigentumswohnungen oder junges Wohnen oder solche für Hausstandsgründungen in der Vergangenheit bereits durch die Gemeinde Ernsthofen gewährt worden sein (sohin alle die in der Präambel Erwähnten).

Für den Gemeinderat der Gemeinde Ernsthofen

Der Bürgermeister

Karl Huber



Angeschlagen am: 08.07.2024
Abgenommen am: